BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Wasserabgabesatzung

der Stadt Burghausen

(BGS-WAS)

vom 31.12.2023

Stadtratsbeschluss Nr. 3.4 vom 17. Januar 2007
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 4.1 vom 11. November 2009
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 3.9 vom 14. November 2018
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 2.5 vom 13. Dezember 2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Burghausen folgende Satzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Burghausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2
Beitragstatbestand

[1]Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. [2]Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wer den kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung

[2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 800 m², begrenzt. [3]Das übergroße Grundstück ist mindestens mit der nicht als Übergröße anzusehenden Fläche heranzuziehen.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [2]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [3]Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) [1]Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. [2]Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) [1]Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. [2]Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. [3]Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) [1]Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. [2]Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. [3]Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. [4]Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. [5]Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,50 €
b) pro m² Geschossfläche	3,00 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für

- die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS oder
- die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

entstehen, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. [3]Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3_4		32,00 € / Jahr
Q3_10		50,00 € / Jahr
Q3_16		90,00 € / Jahr
Q3_4 – 16	Hydrantenzähler	360,00 € / Jahr
Q3_25	Großwasserzähler	216,00 € / Jahr
Q3_40	Großwasserzähler	250,00 € / Jahr
Q3_63	Großwasserzähler	294,00 € / Jahr
Q3_100	Großwasserzähler	360,00 € / Jahr
Q3_160	Großwasserzähler	430,00 € / Jahr
Q3_250	Großwasserzähler	552,00 € / Jahr
Q3_25	Verbundzähler	429,00 € / Jahr

Q3_40	Verbundzähler	470,00 €/ Jahr
Q3_63	Verbundzähler	525,00 € / Jahr
Q3_100	Verbundzähler	699,00 € / Jahr
Q3_250	Verbundzähler	1.068,00 € / Jahr

und wird in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. [2]Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) [1]Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. [2]Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 12
Gebührenschuldner

[1]Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld

- Eigentümer des Grundstücks
- ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter
- Mieter des Grundstücks oder
- Pächter des Grundstücks ist.

[2]Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. [3]Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. [2]Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 31.12.2023

STADT BURGHAUSEN

gez. Florian Schneider

FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzung ist ab 06.02.2007 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 06.02.2007, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 07.02.2007 mit 21.02.2007, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.
In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass § 9 a der Satzung am 01. März 2007 in Kraft tritt. Im Übrigen die Satzung am 01. Mai 2007 in Kraft tritt.
Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzungsänderung ist ab 16.11.2009 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.
Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 12.11.2009, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 13.11.2009 mit 27.11.2009, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzungsänderung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.
In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzungsänderung am 01.01.2010 in Kraft tritt.
Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzungsänderung ist ab 20.11.2018 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.
Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 20.11.2018, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 20.11.2018, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzungsänderung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.
In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzungsänderung am 21.11.2018 in Kraft tritt.
Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzungsänderung ist ab 02. Januar 2024 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.
Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 31.12.2023, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 02. Januar 2024 mit 02. Februar 2024, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzungsänderung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzungsänderung am 01. Januar 2024 in Kraft tritt.
Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.